

Tennis-Club Heraklith – Simbach e.V

Mitglied des Bayer. Landessportverbandes Internet: www.tc-heraklith.de
Heraklithstr. 8, 84359 Simbach/Inn Tel.: (Stüberl) 923320 (Halle)



S a t z u n g

§ 1 – Name, Sitz und Ordnung

1. Der am 09.03.1959 zu Simbach am Inn gegründete Verein trägt den Namen „Tennis – Club HERAKLITH Simbach am Inn e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 84359 Simbach am Inn.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eggenfelden unter der Nr. VR 030 eingetragen.

§ 2 – Zweck, Selbstlosigkeit

- a) der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder zur aktiven Ausübung des Tennissports oder zur passiven Unterstützung des Clubs zusammenzuschließen und vor allem auch die Jugend zum Tennissport zu begeistern.
- b) Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 – Aufnahme

- a) Als Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Anmeldeformulare sind bei der Vorstandschaft erhältlich und dort einzureichen.
- c) Sofern Jugendliche den Tennissport ausüben wollen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist grundsätzlich die Einwilligung des Erziehungsberechtigten notwendig, die auf dem Aufnahmeantrag erkennbar sein muss.
- d) Die Aushändigung der Mitgliedskarte mit der Satzung gilt als Aufnahmebestätigung.
- e) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten

- a) Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden.
- b) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied gröblich das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt.
2. Wenn es trotz Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt und gegen die Satzung des Clubs oder gegen die vom Vorstand aufzustellende Geschäfts- und Platzordnung sich grobe Verstöße zuschulden kommen lässt, ferner bei Vorliegen von Umständen, bei denen es den anderen Mitgliedern des Vereins nicht zugemutet werden kann, mit dem Auszuschließenden weiterhin in einem Verein zusammen zu sein

3. Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei geringen Verstößen, z.B. unsportliches Verhalten von Mitgliedern gegenüber anderen Mitgliedern auf der eigenen oder einer anderen Platzanlage, kann die Vorstandschaft geeignete Maßnahmen veranlassen.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein, es bleibt jedoch für alle seine dem Verein gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen haftbar.

Sämtliches in Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 7 – Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (fällig jeweils im Januar jedes Jahres) zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Wer mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, kann so lange vom aktiven Spielbetrieb ausgeschlossen werden, bis er seinen Verpflichtungen in voller Höhe wieder nachgekommen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Nachweis der Bedürftigkeit, insbesondere für Jugendliche, Sonderregelungen zu treffen.

§ 8 – Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vereinsausschuss

§ 10 – Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportwart und dem Jugendwart

§ 11 – Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und mehreren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

§ 12 – Vorstandswahl

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre neu gewählt, und zwar durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Falls kein Einspruch erfolgt, können die Wahlen auch durch Handzeichen erfolgen, insbesondere bei den Mitgliedern des Vereinsausschusses. Die Gewählten haben alsbald nach der Wahl zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen.

§ 13 – Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind befugt, den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Er hat das Recht, auch in die Kassenbücher und die Belege jederzeit Einsicht zu nehmen.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Er hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für den Verein für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, höchstens jedoch im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach dem Einkommensteuergesetz (derzeit § 3 Nr. 26a EStG). Daneben hat der Vorstand Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Termin der Versammlung muss eine Woche vorher in der örtlichen Tageszeitung und im Aushang auf der Tennisanlage bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder mit namentlicher Unterschrift, unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Für den 1. und 2. Vorsitzenden wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage gestellt.

Von der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen, die die Vermögensverwaltung und die Abrechnung zu prüfen haben. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und den Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und somit seiner Fachverbände. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen des BLSV und dem BTV an. Der Austritt aus denselben kann nur durch Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 – Haftung

Gegenüber seinen Mitgliedern und allen berechtigten Personen, die die Anlagen benutzen haftet der Verein nicht

- > für Unfälle, die bei sportlichen Veranstaltungen eintreten
- > für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins

§ 18 – Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (Absatz 2) entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung, in der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke, nämlich der Förderung des Tennissportes und der Förderung der Jugend im Tennissport.

§ 19 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung
Am Freitag, den 17. April 2015 per sofort in Kraft gesetzt.

Simbach am Inn, den 20. April 2015

Bernd – Peter Bittner
1. Vorsitzender

Günter Schauwetter
2. Vorsitzender